

Appenzell und Obereg, 15. Dezember 2019

Per E-Mail:  
info@rk.ai.ch

## **Vernehmlassung zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) – Einschränkung von Drohnenflügen im Alpstein**

Hochgeachteter Herr Landammann  
Sehr geehrte Frau Statthalter  
Sehr geehrte Herren der Ständekommission  
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 29. Oktober 2019 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (AVA) sowie die Arbeitnehmervereinigung Obereg (AVO) zur Vernehmlassung ein zur JaV – Einschränkung von Drohnenflügen im Alpstein.

Die beiden Verbände reichen hiermit eine gemeinsame Vernehmlassungsantwort ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von zehn Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder der beiden Verbände sind und Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA und AVO lassen sich wie folgt vernehmen:

### **Eintreten / Grundsätzliches**

---

Wir begrüssen die vorgeschlagene Einschränkung der Drohnenflüge im Alpstein.

In der Diskussion hat sich gezeigt, dass jedoch ebenfalls in Wohnquartieren Massnahmen angezeigt sein dürften. Die in der Botschaft ausgeführten Kriterien der Umweltbelastung und Gefährdung von Personen und Sachen sind auch dort gegeben. Wir ersuchen die Ständekommission daher, dem Thema in den nächsten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, die technischen Entwicklungen zu verfolgen und gegebenenfalls weitergehende Einschränkungen zu prüfen.

### **JaV (E433.000)**

---

Art. 37 Abs. 2a                      Drohnenflüge können gemäss dem vorgeschlagenen Wortlaut bewilligt werden, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen. Dies ist zwingend genauer und enger zu fassen, da ansonsten riskiert wird, dass die Einschränkungen unterlaufen werden und der Zweck nicht erreicht wird.

---

Weiter sind wir der Auffassung, dass der Perimeter nochmals kritisch geprüft werden sollte, damit nicht gewisse Standorte im vorgelagerten Hügelland durch mehr Drohnenflüge belastet werden.

Art. 46 Abs. 1            Der Begriff «Ausweise» ist unserer Auffassung nach missverständlich. Wir gehen davon aus, dass die Personen ihre Bewilligung mit sich führen müssen.

Art. 46 Abs. 3            Umfasst das «Sicherstellen» auch eine erzwungene Landung einer verbotenerweise verwendeten Drohne?

Fremdänderungen        Wir erachten die Busse als zu tief.

Ergänzend fügen wir an, dass wir Hinweistafeln an gewissen Standorten wie Wasserauen und Brülisau für notwendig halten, damit die Gäste die gesetzlichen Grundlagen kennen. Weiter würden wir es begrüßen, wenn auf dem Geoportal Daten zur Verfügung gestellt werden könnten, die die Drohnenpiloten herunterladen können und so wissen, wo sie in Appenzell I.Rh. nicht fliegen dürfen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstand AVA

Im Auftrag des Vorstands AVO

Angela Koller, Präsidentin

Markus Ehrbar, Präsident